

Ordentliche Hauptversammlung der Evonik Industries AG, Essen

am Dienstag, den 23. Mai 2017 um 10.00 Uhr (Mitteleuropäische Sommerzeit – MESZ), in der Grugahalle, Norbertstraße 2, 45131 Essen

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge von Herrn Dr. Oliver Krauß, Gräfelfing, zu Tagesordnungspunkt 2, 3 und 4

Der Aktionär Herr Dr. Oliver Krauß hat folgende Gegenanträge angekündigt:

Antrag A zu TOP 2

„TOP 2: Der im Jahresabschluss der Gesellschaft 2016 ausgewiesene Bilanzgewinn von € 935.900.000 wird wie folgt verwendet:

- *Ausschüttung einer Dividende von € 0,35 je dividendenberechtigter Stückaktie*
= € 163.100.000,-
- *Einstellung in andere Gewinnrücklagen*
= € 0,-
- *Gewinnvortrag*
= € 772.800.000,-

Antrag B zu TOP 3

TOP 3: Die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016 wird solange zurückgestellt, bis die Vorgänge um den Verkauf der seinerzeit unmittelbar und / oder mittelbar gehaltenen Anteile an der STEAG GmbH (vormals Evonik Steag GmbH) und eine mögliche Schadensersatzverpflichtung der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dem vor dem Landgericht Karlsruhe unter dem Az. 10 O 376/14 anhängigen Schadensersatzprozess Alster & Elbe Inkasso GmbH gegen die STEAG GmbH u.a. über derzeit € 750 Mio. geklärt sind.

Antrag C zu TOP 4

TOP 4: Die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016 wird solange zurückgestellt, bis die Vorgänge um den Verkauf der seinerzeit unmittelbar und / oder mittelbar gehaltenen Anteile an der STEAG GmbH (vormals Evonik Steag GmbH) und eine mögliche Schadensersatzverpflichtung der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dem vor dem Landgericht Karlsruhe unter dem Az. 10 O 376/14 anhängigen Schadensersatzprozess Alster & Elbe Inkasso GmbH gegen die Steag GmbH u.a. über derzeit € 750 Mio. geklärt sind.

Begründung zu Anträgen A, B und C zu Tagesordnungspunkten 2, 3 und 4

Die 1937 als Steinkohlen-Elektrizität AG gegründete STEAG GmbH, Essen, war eine 100% Tochter der Ruhrkohle AG und danach der Evonik. Vom Evonik-Konzern übernahm im März 2011 ein Konsortium von Ruhrgebietsstadtwerken 51 % der Anteile der damaligen Evonik Steag GmbH. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Anteile durch Vertrag vom 17./18. Dezember 2010 wurde vereinbart, dass die vom Konsortium zu diesem Zweck errichtete KSBG zwischen Anfang 2014 und Ende 2017 die verbleibenden 49 % der Anteile an der STEAG übernehmen kann. Der RBV Verwaltungs-GmbH, einer 100%Tochter der Evonik, ist das Recht eingeräumt worden, im Laufe des Jahres 2016 die Übertragung der bei ihr verbliebenen 49 % der Anteile an der STEAG auf die KSBG zu verlangen. Angesichts der von der STEAG erwirtschafteten Ergebnisse war der Kaufpreis von ca. € 1,1 Mrd. weit überhöht. Hinzukommt ein Schadensersatzrisiko in Höhe von bis zu € 750 Mio., das aus einem Rechtsstreit vor dem LG Karlsruhe, Az. 10 O 376/14, resultiert. Der Prozess geht auf ein Liefergeschäft zwischen der Steag Hamatech AG („SHT“), einer damals börsennotierten Aktiengesellschaft, deren Anteile bis 2005 zu 66,28% von einer Evonik Tochtergesellschaft gehalten wurden, mit der ODS Optical Disc Service GmbH („ODS“) aus 2002 über die Lieferung und Installation von 35 Maschinen für die Herstellung von vorbespielten CDs und

DVDs im Wert von ca. € 35 Mio. zurück. Über dieses Liefergeschäft wurde zwischen ODS und SHT am 23.12.2003 eine Vergleichsvereinbarung geschlossen, in deren Folge die ODS Insolvenz anmelden musste. Die Insolvenzverwalter von drei ODS Firmen und drei ehemalige Geschäftsführer machen über die Klägerin Alster & Elbe Inkasso GmbH ihren Insolvenzschaten geltend. Der Vorgang hat damit angesichts der wirtschaftlich schwierigen Situation der betroffenen Kommunalgesellschaften als Gesellschafter der KSBG nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine politische Dimension.

Die Gesellschafter der KSBG und deren kommunale Finanz- und Kontrollausschüsse, zumindest in Essen und Bochum, haben Ende 2014/Anfang 2015 zu erkennen gegeben, dass die KSBG vor Abschluss des Kaufvertrages mit der Evonik das € 750 Mio. Risiko aus dem Schadensersatzprozess nicht gekannt haben. Deshalb ist davon auszugehen, dass der KSBG von der Evonik seinerzeit, zumindest beim Erwerb der 2. Tranche in 2014, keine ausreichenden Informationen über das Risiko aus der damals bereits seit fünf Monaten anhängigen Schadensersatzklage gegeben wurde. Unter der Annahme, dass die KSBG in Kenntnis dieses Risikos die 2. Tranche nicht oder nicht ohne weitere Sicherheiten, z.B. eine Freistellung durch die Verkäuferin Evonik, erworben hätte, würde dies einen Verstoß gegen vorvertragliche Aufklärungsverpflichtungen darstellen, die zum Schadensersatz verpflichten. Wurde die KSBG hingegen ordnungsgemäß aufgeklärt, ist in den vertraglichen Regelungen eine Freistellungsverpflichtung aufgenommen worden. In beiden Fällen droht der Evonik eine Inanspruchnahme in Höhe von bis zu € 750 Mio., ohne dass der Vorstand eine entsprechende bilanzielle Vorsorge in Form einer Rückstellung getroffen hätte.

Ein renommierter Rechtsgutachter kommt unabhängig von den vorstehenden Erwägungen zu dem Ergebnis, dass – zumindest der Erwerb der 2. Tranche der STEAG – im Hinblick auf die Aufwandstragfähigkeit und die Risikotragfähigkeit bei den Städten in schwieriger Haushaltsslage nicht in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stand und deshalb mit § 107a Abs. 1 GO NW unvereinbar war. Da die Steag GmbH darüber hinaus unter den Sachverhalt des § 107a Abs. 3 GO NW fällt und der Kauf daher genehmigungspflichtig war, ist der Kaufvertrag ist deshalb möglicherweise gem. § 134 BGB nichtig und muss rückabgewickelt werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass aus den vorbezeichneten Gründen nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch dem finanzierenden Bankenkonsortium, bestehend aus Credit Agricole, NordLB, Bayern LB, HSBC und IKB, vor dem Abschluss und der Auszahlung der Finanzierung über € 420 Mio. für den Erwerb der 2. Tranche zumindest keine ausreichenden Information über die anhängige Schadensersatzklage gegeben wurde. Unter der Annahme, dass das Bankenkonsortium in Kenntnis dieses Risikos den Kredit nicht oder nicht

ohne weitere Sicherheiten gegeben hätte, würde dies den objektiven Tatbestand des Kreditbetrugs erfüllen und ggf. die gesamte Finanzierung in Frage stellen. Ob und inwieweit dies auch die seinerzeitigen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Evonik betrifft, bedarf noch der Aufklärung.

Dieser Vorgang steht jedenfalls nicht nur der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, sondern auch dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Gewinnverwendungsbeschluss entgegen, jedenfalls bis die Verantwortlichkeiten und eine etwaige Zahlungsverpflichtung geklärt sind.

Stellungnahme des Vorstandes der Gesellschaft zu den Gegenanträgen des Aktionärs Dr. Oliver Krauß zu den Tagesordnungspunkten 2, 3 und 4

Der Aktionär Dr. Krauß begründet seine Gegenanträge mit einer Klage der Alster & Elbe Inkasso GmbH gegen die STEAG GmbH, aufgrund derer sich nach seiner Meinung eine Schadenersatzverpflichtung der Evonik Industries AG ergeben könnte. Hierfür ist nichts ersichtlich. Seit 2014 ist Evonik Industries AG nicht mehr an der STEAG GmbH beteiligt. Der Verkauf der STEAG-Beteiligung ist wirksam und durchgeführt. Ansprüche gegen Evonik Industries AG aufgrund der oben genannten Klage sind nicht erkennbar. Selbst wenn die Klage gegen die STEAG GmbH Erfolg haben sollte, würden sich hieraus keine Zahlungsverpflichtungen der Evonik Industries AG ergeben.

Es besteht deshalb keinerlei Anlass, anstelle der Beschlussvorschläge der Verwaltung den von dem Aktionär Dr. Krauß angekündigten Gegenanträgen zu folgen.